

Synopse § 3 öV - Zusammensetzung des Gutachterausschusses und Bestellung

Absatz bisher	Text gem. öRV vom 01.09.2022	Absatz neu	Text zur 1. Änderung zur öRV												
(1)	Jede Beteiligte kann in eigener Verantwortung eine nach der Einwohnerzahl gestaffelte Höchstzahl an Gutachtern in den gemeinsamen Gutachterausschuss vorschlagen. Die Höchstzahl der von der jeweiligen Beteiligten vorgeschlagenen Gutachter bestimmt sich nach folgendem Verteilerschlüssel: <table><tr><td>Einwohnerzahl</td><td>Höchstzahl der Gutachter</td></tr><tr><td>0 – 10.000</td><td>4</td></tr><tr><td>10.000 – 20.000</td><td>5</td></tr><tr><td>20.000 – 30.000</td><td>6</td></tr><tr><td>30.000 – 40.000</td><td>7</td></tr><tr><td>40.000 – 50.000</td><td>8</td></tr></table>	Einwohnerzahl	Höchstzahl der Gutachter	0 – 10.000	4	10.000 – 20.000	5	20.000 – 30.000	6	30.000 – 40.000	7	40.000 – 50.000	8	(1)	Jede Beteiligte und die Stadt Weinheim schlagen in Abstimmung mit der Leitung der Geschäftsstelle je 2 in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundige und erfahrene Personen als Gutachter vor. Die Sachkunde und Erfahrung sind der Geschäftsstelle nachzuweisen. Jede Beteiligte und die Stadt Weinheim können aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen. Die Leitung der Geschäftsstelle schlägt in Abstimmung mit den Beteiligten und der Stadt Weinheim aus den Reihen der stellvertretenden Vorsitzenden einen Vorsitzenden vor.
Einwohnerzahl	Höchstzahl der Gutachter														
0 – 10.000	4														
10.000 – 20.000	5														
20.000 – 30.000	6														
30.000 – 40.000	7														
40.000 – 50.000	8														
(2)	Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung.		Entfällt												
		(2)	Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter zu bestellenden Vertreter der Finanzämter obliegt den zuständigen Finanzbehörden (§ 2 Abs. 2 GuAVO)												
(3)	Jede Beteiligte kann aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen.		Bestandteil Absatz 1												
(4)	Der Leiter der Geschäftsstelle übt gleichzeitig das Amt eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden aus.	(3)	Die Geschäftsstellenleitung übt gleichzeitig das Amt eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden aus.												
		(4)	Die für die Gutachtenerstellung zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden als weitere Gutachter bestellt. Die Anzahl dieser Gutachter wird auf maximal zwei Personen begrenzt.												
(5)	Nach Absprache der Beteiligten wird aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden der Vorsitzende zur Bestellung vorgeschlagen.		Bestandteil Absatz 1												
(6)	Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Gutachter werden nach den Vorschlägen vom Gemeinderat der Stadt Weinheim bestellt.	(5)	Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren ehrenamtlichen Gutachter werden nach den Vorschlägen vom Gemeinderat der Stadt Weinheim bestellt.												